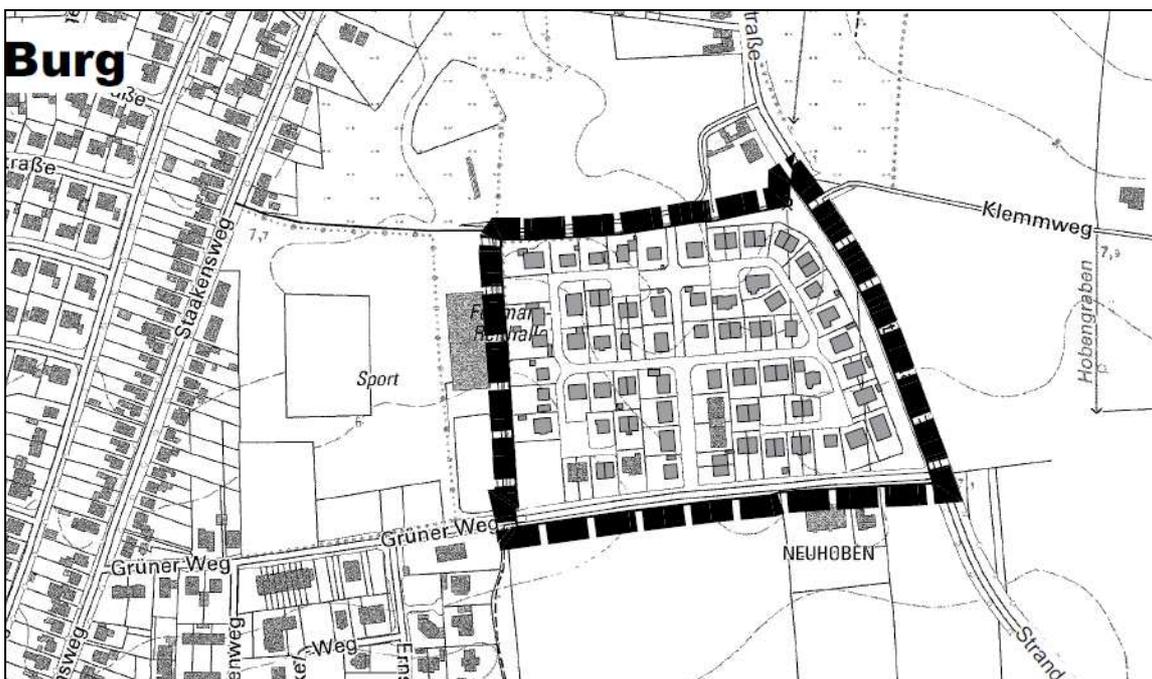


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Fehmarn

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 68 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn, westlich der Strandallee und nördlich des Grünen Weges – Reiterkoppel – gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtvertretung der Stadt Fehmarn hat in ihrer Sitzung am 28.06.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Burg auf Fehmarn, westlich der Strandallee und nördlich des Grünen Weges – Reiterkoppel – bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68 der Stadt Fehmarn tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an im Fachbereich Bauen und Häfen der Stadtverwaltung Fehmarn in Burg, Bahnhofstraße 5, 23769 Fehmarn während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus sind der Bebauungsplan und die Begründung unter der Adresse www.b-plan-services.de/bplanpool/Fehmarn im Internet einsehbar.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 (2) BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fehmarn geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen

Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplanung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Fehmarn unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fehmarn, den 19.07.2018

(L.S.)

S t a d t F e h m a r n
Der Bürgermeister

gez. Jörg Weber
Bürgermeister